

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde  
**Band:** 103 (1983)

**Artikel:** Dörfliches Allmendgut, obrigkeitliche Einzugspolitik und ländliche Industrialisierung im alten Zürich  
**Autor:** Witschi, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-985355>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Dörfliches Allmendgut, obrigkeitliche Einzugspolitik und ländliche Industrialisierung im alten Zürich

Bei meiner 1981 publizierten Dissertation «Zürcherische Forstpolitik und Landesverwaltung im Ancien Régime» bildete der Widerspruch zwischen staatlicher Forsthoheit und ländlicher Gemeindeautonomie ein durchgehendes Thema. Anhand zweier Problembereiche verfolgte ich die Entwicklung der obrigkeitlichen Forstpolitik vom 15. bis 18. Jahrhundert.

Einerseits ging es um die Politik der Zentralgewalt gegenüber den Klosteramtswaldungen im Zürcher Oberland. Der folgende alte Spruch aus Sternenberg illustriert die besonderen Verhältnisse in den territorialen Randzonen und könnte daher als Motto für diesen Teil der Dissertation dienen: 'Da obe isch guet lebe, do isch kei Polizei, und jagt is au kein Förster bim Beerisueche hei'.

Andererseits untersuchte ich die staatliche Politik gegenüber den dörflichen Gemeinwältern. Dabei stellte sich dem landesherrlichen Anspruch auf Forsthoheit das Autonomiestreben der bäuerlichen Gemeinden entgegen, und dazwischen standen die an der Erhaltung ihrer traditionellen Machtposition interessierten Niedergerichtsherren.

In beiden Fällen zeigte es sich, dass die obrigkeitliche Forstpolitik nicht bloss als Ausdruck landesväterlicher Sorge für das Wohl der Untertanen verstanden werden darf. Letztlich war sie ein Machtinstrument, um die Herrschaft der Stadt über die Landschaft zu festigen.

Am Beispiel der staatlichen Einzugspolitik soll aufgezeigt werden, wie sich die regional unterschiedliche Allmendgut- bzw. Gemeinwaldverteilung längerfristig auf die ländliche Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur auswirkte. So gesehen bildet die forstgeschichtliche Forschung einen wesentlichen Ausgangspunkt zur Abklärung von allgemeinen Fragestellun-

gen. Der folgende Beitrag basiert auf dem einleitenden Kapitel meiner Dissertation.

## Die Gemeindegüter im Ancien Régime

Überblickt man den Bestand an Gemeingütern, so fällt auf, dass das Gemeindevermögen in der Regel vorwiegend aus Grundbesitz bestand<sup>1</sup>. Die Gemeinhölzer repräsentierten für viele Gemeinden den Hauptreichtum und standen deshalb im Mittelpunkt der Gemeindeverwaltung<sup>2</sup>. Da Holz als Bau- und Brennmaterial sowie als Rohstoff für handwerkliche Produkte mannigfache Verwendung fand, war der Bedarf sehr gross. Die Holznutzung erfolgte meist gemeinschaftlich und oblag spätestens seit dem 15. Jahrhundert gewissen Beschränkungen. In der einen Gemeinde galt das Bürgerrecht bzw. die Bezahlung eines Einzugsgeldes als Voraussetzung für die Nutzungsberechtigung, in einer anderen war sie an den Besitz geknüpft.

Noch 1601 erhielt jeder Einsässer von Truttikon alljährlich Brennholz im Wert von 5 Gulden<sup>3</sup>. Allmählich setzte sich in vielen Gemeinden der Zürcher Landschaft die unmittelbare Bindung des Dorfrechts an den Besitz eines Hauses durch. Wer kein Haus sein eigen nennen konnte oder das seinige verkauft hatte, dem kam auch kein Anteil an der Allmende zu.

In einzelnen Gemeinden kam es zur zahlenmässigen Fixierung der Nutzungsanteile oder Gerechtigkeiten. Bereits Ende des 16. Jahrhunderts war dieser Prozess in den Gemeinden Affoltern bei Zürich und Wernetshausen abgeschlossen<sup>4</sup>. Die Holzgerechtigkeiten wiesen im allgemeinen einen beträchtlichen Wert auf. In Oetikon, Uelikon und Oberhusen machte die jährliche Nutzung jedenfalls mehr als 10 Gulden aus<sup>5</sup>. Die Gerechtigkeiten wurden mit der Zeit selbständige, dem freien

---

<sup>1</sup> Bollinger, A. Die Zürcher Landschaft an der Wende des 18. Jh. Diss Zürich 1941. S. 34

<sup>2</sup> Kunz, E. Die Gemeindefreiheit im alten Zürich. Diss Zürich 1948. S. 55

<sup>3</sup> StAZ A 99.5

<sup>4</sup> Näf, A. Geschichte der Kirchgemeinde Hinwil. Zürich 1870. S. 55 ff. Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. (Hsg.) R. Hoppeler. 2 Bde. Aarau 1910/15. / Bd. I. S. 101

<sup>5</sup> StAZ A 99.5 Gemeindewerkverzeichnis 1593

Verkehr zugängliche Vermögenstitel. So lesen wir beispielsweise im 1613 abgefassten Einzugsbegehren von Uhwiesen, eine Holzgerechtigkeit werde manchmal um 400 Gulden verkauft.<sup>6</sup>

In Schlatt waren Ende des 17. Jahrhunderts nurmehr diejenigen Bürger in den Gemeinhölzern nutzungsberechtigt, die «Für und Rauch» führten. Hier war der Kamin, der Herd oder der Ofen Träger der Gerechtigkeit. Wiederholt griffen Gemeinden im 17. und 18. Jahrhundert auf diese mittelalterliche Rechtsform zurück, um ihr Gemeingut zu schützen. In etlichen Gemeinden des Knonauer Amtes wurde die Gerechtigkeit gar an die Stube gebunden, was zur Folge hatte, dass vielfach mehrere Haushaltungen in einer Kammer wohnen mussten<sup>7</sup>.

All diese Tendenzen begünstigten die Entstehung einer nicht-bäuerlichen Bevölkerungsschicht, die weder über politisches Mitspracherecht noch über einen Anteil an der Allmendnutzung verfügte. Letzten Endes bildete sich in manchen Gemeinden ein Genossenschaftsgut heraus, dessen Benutzung nur einer eigentlichen Dorfaristokratie zustand.

Verschiedentlich kam es bereits im 16. Jahrhundert zu Allmendteilungen. Entsprechende Bestrebungen lassen sich beispielsweise in Hittnau, Goldbach und Wildensbuch nachweisen.

Von grosser Bedeutung für die dörfliche Wirtschaft war auch das ausserhalb der Feldflur gelegene, extensiv und gemeinschaftlich genutzte Weideland. Der allgemeine Weidgang beschränkte sich allerdings nicht bloss auf dieses Allmendland, sondern erstreckte sich bis ins 19. Jahrhundert auch auf die Gemeinwälder und die brachliegenden Ackerzelgen. Hinzu kam nach dem Abschluss der Erntearbeiten die sogenannte Stoppelweide. In einer Zeit, da Stallfütterung und Kunstgrasbau noch unbekannt waren, kam dem Weidgang für die Viehwirtschaft zentrale Bedeutung zu. Je grösser die zur Verfügung stehende Weidefläche war, desto mehr Tiere konnten gehalten werden, und desto wohlhabender wurden die Bauern. Verschiedentlich gab man daher die Grösse des Weidelandes nicht in Jucharten an, sondern nach Anzahl zugelassener Tiere. So heisst es etwa

---

<sup>6</sup> StAZ A 99.3 Einzugsbegehren 1613

<sup>7</sup> StAZ A 99.4 Bittschrift der Gemeinde Schlatt, 1698/Braun, R. Industrialisierung und Volksleben. Bd. I. Erlenbach 1960. S. 168ff.

im Einzugsbegehren der Gemeinde Schwerzenbach von 1586:  
Hat Gemeinwerch für 100 Haupt Vieh<sup>8</sup>.

Ähnlich wie bei der Holznutzung wurde die Weideberechtigung an gewisse Bedingungen geknüpft. Die Hintersässen hatten meist keinen oder nur geringen Anteil an den Allmendnutzungen. Auch die ärmern Dorfbürger besassen in der Regel ein minderes Weiderecht. Ein Tauner in Truttikon durfte beispielsweise nicht mehr als 2 Haupt Vieh auf die Gemeinweide treiben<sup>9</sup>. Wer vollumfänglich weideberechtigt war, genoss erhebliche wirtschaftliche Vorteile. Im Jahre 1644 bezifferte man den Wert der Höngger Weidegerechtigkeit auf über 100 Gulden<sup>10</sup>.

Neben gemeinschaftlich genutzten Weide- und Waldflächen verfügten zahlreiche Gemeinden über zusätzliches Grundeigentum, das meist individuell genutzt wurde. In Berg am Irchel hatten alle Bürger «jedes jars ein Juchart acher zebuwen; item ein Hanfland»<sup>11</sup>. Jedem Gemeindeglied von Altikon an der Thur stand laut dem Verzeichnis der Gemeinnutzungen von 1638 ein Vierling Heuwachs zur Verfügung<sup>12</sup>. Um regelmässige Einkünfte zu erlangen, verliehen manche Gemeinden ihr Acker-, Reb- oder Wiesland gegen Zins an interessierte Mitbürger.

Gemeinden besassen sogar Gebäude. Der Gemeinde Wasterkingen gehörte der sogenannte Rütihof, der Gemeinde Kloten das dortige Gasthaus zum Löwen, Ossingen wie Trüllikon nannten ein Gemeindehaus ihr eigen<sup>13</sup>.

Zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben benötigten die Gemeinden seit dem 16. Jahrhundert in vermehrtem Masse eigene finanzielle Mittel. Die Einnahmen setzten sich hauptsächlich zusammen aus Grund- und Gültzinsen, Bann- und Holzbussen, Einzugs- und Hintersässengeldern sowie Abzugsgebühren und freiwilligen Steuern. Die Höhe mancher Ein-

<sup>8</sup> StAZ A 99.5 Einzugsbegehren 1586

<sup>9</sup> StAZ A 99.5 Einzugsbegehren 1601

<sup>10</sup> StAZ A 99.2 Einzugsbrief 1644

<sup>11</sup> StAZ B V 31, fol. 247

<sup>12</sup> StAZ A 99.1 Gemeindewerksverzeichnis 1638

<sup>13</sup> StAZ A 99.6 Einzugsbegehren von Wasterkingen 1597

A 99.3 Gemeindegutsbeschreibung von Kloten 1597

A 99.4 Gemeindegutsbeschreibung von Ossingen 1610

A 99.5 Einzugsbegehren von Trüllikon 1604

künfte hing direkt oder indirekt von der Grösse des Gemeinwerks ab. Die Gemeinde Niederhasli, die 5 Jucharten Wies- und Ackerland besass, nahm 1641 bloss 2 Viertel Kernen an Grundzins ein<sup>14</sup>. In Regensdorf beliefen sich die jährlichen Grundzinsen auf  $7\frac{1}{4}$  Mütt Kernen<sup>15</sup>. Die Einkünfte aus verliehenen Allmendgütern machten in Kloten gar 40 Mütt Kernen aus<sup>16</sup>.

Manche Gemeinden verfügten schon im 17. Jahrhundert über ein ansehnliches Geldvermögen. In bescheidenem Masse konnten Gemeinden sogar als Kreditgeber auftreten und Geld an Bürger und Auswärtige ausleihen. Wipkingen besass bereits um 1590 Gültbriefe im Wert von 1500 Gulden<sup>17</sup>. In Küsnacht (1590) machten die zinstragenden Kapitalien 2273 Pfund aus, in Ossingen (1610) 2000 Pfund, in Niederweningen (1611) 400 Pfund, in Nieder-Steinmaur (1646) 100 Pfund, in Winkel (1652) 800 Pfund und in Mönchaltdorf (1662) 1200 Pfund<sup>18</sup>. Etliche Gemeinden investierten Tausende von Gulden in den Kauf von Liegenschaften, um ihr Gemeinwerk zu vergrössern. Wiederholt veräusserte die Obrigkeit abgelegene Wälder an Gemeinden. 1493 erwarb Bülach den Schleipfberg, und 1582 ging ein 100 Jucharten umfassendes Waldareal, das ehemals dem Kloster Paradies gehört hatte, von der Spanweid an die Gemeinden Rudolfingen und Trüllikon über. Im Jahre 1530 kaufte die Gemeinde Veltheim um 400 Pfund den Wolfsberg<sup>19</sup>. Andere Gemeinden konnten ihre Allmendgüter durch Ankauf von Privatgut erweitern.

Mit Vorliebe bauten die Gemeinden ihren Waldbesitz aus. Dadurch erhöhte sich zunächst der Wert der individuellen Nutzungsanteile, und in der Folge konnten die Einzugsgebühren erhöht werden. Allerdings waren nur wohlhabende Gemeinden, d. h. diejenigen, die bereits über relativ viel Allmendland verfügten, in der Lage, zusätzliches Gemeinland zu erwerben.

<sup>14</sup> StAZ A 99.4 Einzugsbegehren 1641

<sup>15</sup> StAZ A 99.4 Gemeindegutsbeschreibung 1587

<sup>16</sup> StAZ A 99.4 Gemeindegutsbeschreibung 1597

<sup>17</sup> StAZ A 99.6 Einzugsbegehren 1590

<sup>18</sup> StAZ A 99.1–7

<sup>19</sup> Hildebrandt, W. Bülach. Winterthur 1967. S. 234. Schreiber, A. Rudolfingen. Zürich 1954. S. 90f. Vgl. Manuskript 650 Jahre Zürcherische Forstgeschichte. Bd. I. Amtswald Töss

Jenen Gemeinden, die kein Allmendgut besassen, fehlte es nicht nur an Einkünften; sie verfügten auch kaum über finanzielle Reserven. Benötigten dagegen die begüterten Gemeinden für bestimmte Zwecke grössere Geldsummen, konnten sie notfalls ihre Liegenschaften verpfänden. Allerdings lässt sich eine hypothekarische Belastung des Allmendlandes im 16. Jahrhundert nur in wenigen Gemeinden nachweisen. Das 180 Jucharten in Holz und Feld umfassende Gemeinwerk von Rickenbach wies im Jahre 1556 eine Belastung von 2903 Gulden auf (20). In Opfikon (1589) belief sich die Hypothekarschuld auf 600 Gulden, in Hegnau (1589) auf 300 Pfund, in Alten (1586) auf 100 Gulden und in Ossingen (1590) auf 800 Gulden. In all diesen Fällen war die Verschuldung im Verhältnis zur Grösse der Gemeinwerke erträglich. Als Gläubiger traten vorwiegend obrigkeitliche Amtsverwaltungen und Zürcher Stadtbürger auf. Die Quellenlage lässt jedoch keine generelle Aussage über den Grad der kommunalen Verschuldung zu.

Da wir in der Regel weder die Zahl der Anteilhaber noch die Qualität des Allmendgutes kennen, müssen wir uns bei der Untersuchung der Vermögensverhältnisse hauptsächlich auf die flächenmässigen Grösseangaben stützen. Allein schon die Bestimmung dieses Faktors fällt schwer.

Das erste vollständige Verzeichnis der zürcherischen Gemeindegüter, erstellt durch die kantonale Verwaltungskammer auf Antrag der helvetischen Regierung, stammt aus dem Jahre 1799<sup>21</sup>. Derart umfassende Erhebungen wurden im Ancien Régime nicht durchgeführt. In den von der Naturforschenden Gesellschaft um 1780 erstellten ökonomischen Tabellen finden sich jedoch zahlreiche Hinweise zu Gemeindegütern<sup>22</sup>. Wer für den Zeitraum vom 16. bis 18. Jahrhundert quantitative Angaben über den Vermögensbestand der Zürcher Gemeinden sucht, kann nicht auf statistisch aufbereitetes Material zurückgreifen. Immerhin geben die im Staatsarchiv unter der Bezeichnung «Gemeindegüter und Einzugsbriefe» zusammengefassten Akten wertvolle Auskünfte über Grösse und Art der Allmendgüter vieler Gemeinden. Da nicht anzunehmen ist, dass die Vermögensverhältnisse von 1500–1800 stabil geblieben sind,

<sup>20</sup> StAZ A 99.4 Schuldenverzeichnis

<sup>21</sup> StAZ K II 181: 1–7 Akten Helvetik, Gemeindetabellen

<sup>22</sup> StAZ B IX 86–91 Akten Naturforschende Gesellschaft

erscheinen Rückschlüsse von den nachrevolutionären Verhältnissen auf die frühneuzeitliche Situation als wenig sinnvoll.

Beschränken wir uns deshalb zunächst auf den Zeitraum von ca. 1500 bis 1650. Von rund 200 Dorf- und Weilersiedlungen besitzen wir zeitgenössische Angaben über das Allmendgut. Mindestens 36 Gemeinden verfügten über keinerlei Grund- eigentum.

Anderseits wissen wir, dass mehr als 160 Gemeinden über Allmendland verfügten. Häufig finden sich in den Quellen jedoch bloss generelle Bemerkungen über die Gemeindegüter. Es ist etwa die Rede von «schönem Gmeinwerch» (Pfäffikon 1591), von «Gerechtigkeit in Holz und Feld» (Otelfingen 1578), von «schier keinem Gemeinwerk» (Gutenswil 1650), von «etlichen wissen und achern...» (Henggart 1603) oder von «hüpsch gmein holtz und ziemlich nutzbarem Weidgang» (Waltalingen 1649). Immerhin kennen wir von mehr als 100 Gemeinden die ungefähre Grösse des Gemeinlandes. Genauere Informationen über die einzelnen Bestandteile des Gemeinlandes sind dünn gesät, da oft nur die Gesamtfläche an «Holtz und Feld» aufgeführt wird. Wo Zahlenangaben über das Wald-, Acker oder Rebareal vorkommen, ist mit einer hohen Fehlerquote zu rechnen. Weil insbesondere für das Wald- und Weideland exakte Messdaten und Pläne fehlten, blieb man auf Schätzungen angewiesen. Überhaupt waren die Wälder nicht oder nur ungenügend ausgemacht. Zudem müssen wir berücksichtigen, dass ein grosser Teil des verfügbaren Zahlenmaterials von Einzugsbegehren stammt. Da die Höhe des Einzugsgeldes von der Grösse des Gemeingutes abhing, neigten die Gemeinden eher zu Übertreibungen. Im weitern gilt es zu bedenken, dass oft bis zum Ende des Ancien Régime das ausserhalb der Ackerflur gelegene Land von zwei oder mehr Gemeinden genutzt wurde. Die Gemeinde Oberhasli besass beispielsweise Weidrechte auf den Allmenden von Oberglatt und Hofstetten, während sich die Gemeinden Ober-Illnau und Bisikon in die Nutzung von 70 Jucharten Holz und Riet teilten<sup>23</sup>.

Leider wurden nur wenige, ganze Herrschaftsgebiete umfassende Güterverzeichnisse überliefert. Entsprechende Zusam-

---

<sup>23</sup> StAZ A 99.3 Gemeindegutsbeschreibung v. Oberhasli 1639  
Gemeindegutsbeschreibung v. Oberillnau 1587

menstellungen, die zwischen 1585–1587 im Auftrag der Obrigkeit entstanden, besitzen wir für die Landvogteien Eglisau, Andelfingen und Kyburg<sup>24</sup>.

Dennoch verfügen wir alles in allem über genügend Zahlenmaterial, um Vergleichsstudien vornehmen zu können. Dabei stehen folgende Problemstellungen im Vordergrund des Interesses. Wie war der kommunale Grundbesitz innerhalb des Staatsgebietes verteilt? Gibt es Regionen, die einen hohen Anteil an Gemeinland aufweisen? Wo finden sich vorwiegend Gemeinden, die kein Allmendgut besitzen?

Anhand von zwei Karten habe ich versucht, die wichtigsten Ergebnisse anschaulich darzustellen. Sie sollen Antwort auf unsere Fragen geben!

Karte 1 gibt Aufschluss über diejenigen Gemeinden, die nach zeitgenössischen Quellen um 1650 über kein oder maximal 40 Jucharten Allmendland verfügten. Deutlich sind im östlichen Kantonsteil drei Schwerpunktgebiete erkennbar. Mehr als ein Dutzend Gemeinden liegen im Tössbergland. Auch zahlreiche Dörfer des Zürcher Oberlandes gehören zur Gruppe der armen Gemeinden. Wenig oder kein Allmendgut weisen zudem jene 17 Dorf- und Weilersiedlungen im Weinland auf, die alle südlich der Thur liegen. Im Gegensatz dazu verfügen nur wenige Gemeinden des Unterlandes, des Knonauer Amtes, der Seeregion und des nördlichen Weinlandes über kein oder sehr wenig Allmendland.

In Karte 2 sind jene Gemeinden eingetragen, deren Allmendland mindestens 250 Jucharten bzw. 90 ha umfasst. Wie zu erwarten, liegen in diesem Fall die Schwerpunkte anderswo. Drei von zehn Gemeinden, die mindestens 1000 Jucharten Allmendgut besitzen, gehören zum sogenannten Äussern Amt. Etliche Dörfer des Knonauer Amtes verfügen zwar über reichlich Allmendland; keine Gemeinde dieser Region weist jedoch mehr als 500 Jucharten Gemeinland auf. Von den total 60 erfassten Gemeinden liegt knapp die Hälfte im Gebiet der heutigen Bezirke Dielsdorf und Bülach. Auch verein-

<sup>24</sup> StAZ A 99.2 Beschreibung aller Gemeinden in der Herrschaft Eglisau Gemeingut 1585

A 99.1 Verzeichnis aller Gemeinden in der Herrschaft Andelfingen habenden gmeinen Gutes 1586

A 99.3 Beschrybung der Gmeinwerchen in der Grafschaft Kyburg 1587

Karte 1: Gemeinden ohne oder mit wenig Allmendland (um 1650)



- Gemeinden ohne Allmendland
- Gemeinden mit max. 20 Juch.
- Gemeinden mit max. 40 Juch.

Karte 2: Gemeinden mit viel Allmendland (um 1650)



- Dorfsiedlungen
- Hof/Weiler-Siedlung
- Einzelhöfe

- Gemeinden mit 250–499 Juch.
- Gemeinden mit 500–749 Juch.
- Gemeinden mit 750–999 Juch.
- Gemeinden mit min. 1000 Juch.

Stand 17. Jht.

zelte Gemeinden des Oberlandes und einige Dörfer der Region Winterthur haben relativ viel Allmendland inne. Schwach vertreten ist die Seegegend und der Südteil des Weinlandes, während die Gemeinden des Tösstalers Hügellandes gänzlich fehlen.

Angesichts der Tatsache, dass der Allmendbesitz keineswegs gleichmässig über das Staatsgebiet verteilt ist, drängt sich die Frage auf, aus welchen Ursachen die regionalen Unterschiede herzuleiten sind. Auf den ersten Blick fällt auf, dass die flachern Kantonsteile in der Regel bedeutend mehr Allmendgüter aufweisen als das Berg- und Hügelland. Genaueres können wir aussagen, wenn wir die Siedlungsstruktur berücksichtigen. Hans Bernhard unterschied aufgrund der Gygerkarte von 1667 vier Siedlungszonen im Kanton Zürich. Nördlich der Linie Zürich-Winterthur herrschen geschlossene Dorfsiedlungen vor, die wesentlich auf germanische Siedlungstätigkeit zurückzuführen sind. Südlich davon finden sich meist Hof- und Weilersiedlungen, wobei reine Einzelhöfe im Tössbergland, am oberen linken Seeufer, am Albis und in Teilen der Brüttener Höhe auftreten<sup>25</sup>.

Erwartungsgemäss besteht ein enger Zusammenhang zwischen Allmendgut-Verteilung und Siedlungszonen. Wo sich Dorfsiedlungen ausbildeten, wurde das ausserhalb der Ackerzelgen gelegene Land seit jeher gemeinschaftlich vom Kreis der Nachbarn genutzt. Wo die naturgegebenen Voraussetzungen nurmehr die Anlage von verstreuten Einzelhöfen erlaubten, konnte sich keine Gemeinnutzung an Wald und Feld entwickeln. Das im Umkreis des urbar gemachten Bezirks gelegene Waldareal stand als Weidegrund und Landreserve in der Verfügungsgewalt des einzelnen Rodungsbauern. Aus der partikularen Nutzniessung leiteten die Hofbesitzer schliesslich Eigentumsansprüche ab.

Die regionalen Unterschiede in der Allmendgutverteilung können jedoch nicht allein mit geographischen und siedlungsmässigen Gegebenheiten erklärt werden. Auch herrschaftsrechtliche Faktoren haben die Eigentumsentwicklung beeinflusst. Der Berner Historiker Fritz Häusler weist beispielsweise darauf hin, dass im Bereich der Emmentaler Landsatzung be-

---

<sup>25</sup> Bernhard, H. Landwirtschaftlicher Atlas des Kts. Zürich. Bern 1925

reits im 16. Jahrhundert zahlreiche Allmendteilungen vorgenommen wurden<sup>26</sup>. Das Zürcher Oberland hat manches gemeinsam mit dem Emmental. Aus der Tatsache, dass etliche Dörfer des Oberlandes um 1650 kein oder nur wenig Allmendgut ihr eigen nennen, dürfen wir nicht ohne weiteres schliessen, dass dies immer so gewesen sei. Eher ist anzunehmen, dass die betreffenden Gemeinden im Mittelalter noch über reichlich Allmendland verfügten. Sehr wahrscheinlich löste man hier, ebenso wie im Emmental, schon früh die Allmenden ganz oder teilweise auf. Die Teilungen gingen zu einer Zeit der noch nicht voll entfalteten Landesverwaltung, halb im Verborgenen, vor sich. Wo die Herrschaft stark genug war, konnte sie entsprechenden Bestrebungen entgegentreten, indem sie Allmendteilungen erst gar nicht zuließ oder aber rückgängig machte. Die Allmendteilungen brachten den begünstigten Dorfgenossen erhebliche wirtschaftliche Vorteile; längerfristig gesehen, wirkten sie sich jedoch für die Gemeinden negativ aus.

## Allmendgut und Einzugspolitik

Mit zunehmendem Bevölkerungsdruck wuchs die Bedeutung des Allmendlandes. Seit der Reformationszeit versuchten die eingesessenen Gemeindeglieder den Einzug zu erschweren, um ihren gemeinsamen Besitz an Geld und liegenden Gütern gegenüber Neuzügern und Hintersässen zu schützen.

Das Beispiel der Städte nachahmend, fing man um die Wende der Neuzeit an, die Niederlassung in den Dörfern durch Erhebung eines Einzugsgeldes zu erschweren. Eine der ersten schriftlichen Quellen über Einzugstaxen im Kanton Zürich stellt die obrigkeitliche Bestätigung eines neugeschaffenen Einkaufspfennigs von 5 Pfd. für Nieder-Meilen aus dem Jahre 1503 dar<sup>27</sup>. Die Einsässen begehrten eine Abgabe, weil sie «mit den Tagnouwern und andern, so zu inen zugen, übersetzt, auch an Wunn und Weyd, Trib und Tratt beschwärzt und ueberladen» seien<sup>28</sup>. Zielscheibe dieses Strebens nach Abschliessung

<sup>26</sup> Häusler, F. Das Emmental im Staate Bern bis 1798. Bd. II., S. 172ff.

<sup>27</sup> Sigg, O. Bevölkerungs-, agrar- und sozialgeschichtl. Probleme des 16. Jhts. am Beispiel der Zürcher Landschaft. In: SZG 24/1974. S. 20.

<sup>28</sup> StAZ B V 2, fol. 120

war also die grosse Gruppe der armen Neuzuzüger, die kein oder nur wenig Land erwerben konnten und deshalb ein grundlegendes Interesse an der Mitnutzung der Gemeinwerke hatten.

Von Einkaufsgebühren ist vereinzelt schon in herrschaftlichen Offnungen des 15. Jahrhunderts die Rede<sup>29</sup>. In der Folge machte die Stadt als Landesherrin die Erhebung von Einzugs geldern ganz von ihrer Erlaubnis abhängig. Im 16. und 17. Jahrhundert galt die Regel, dass die interessierten Gemeinden durch Vermittlung der Vögte oder Gerichtsherren einen entsprechenden Antrag der Obrigkeit einreichten. Der Rechenrat prüfte die Begehren, stellte allenfalls Rückfragen und formulierte abschliessend einen Antrag zuhanden des Kleinen Rates. Dieser fällte dann den definitiven Entscheid. Die Höhe des von der Obrigkeit bewilligten Einkaufsgeldes hing von mehreren Faktoren ab. Das hauptsächliche Kriterium bildete die Grösse des Gemeindegutes, das sich meist aus Geldkapitalien und Liegenschaften zusammensetzte. Am wichtigsten war der Umfang der Gemeinwerke. Deshalb verwiesen die Gemeinden in ihren Anträgen meist auf vorhandene Allmendgüter oder legten gar ausführliche Verzeichnisse bei. Da diese Angaben jedoch häufig zu wenig detailliert waren oder gar nicht der Realität entsprachen, holte die Obrigkeit hin und wieder bei den Landvögten Auskünfte ein oder führte Umfragen über Gemeinwerke durch. Solche Tabellen sind z. B. 1585/86 für die Herrschaften Eglisau und Andelfinden sowie 1587 für die Landvogtei Kiburg angelegt worden<sup>30</sup>.

Die Obrigkeit zog jedoch nicht bloss die Kontrolle über die Einbürgerungen an sich, sondern versuchte auch direkt auf die Gemeinden Einfluss zu gewinnen. Zahlreiche Einzugsbriefe enthalten neben der Regelung der Einkaufsgelder Verordnungen zur Nutzung der Gemeindegüter. Immer wieder stossen wir auf die Bestimmung, «wellicher under inen syn huss, heimb und güeter hinfür verkaufft und nützit mehr alda hat, der soll darmit all syn rechtsame auch verwürckt .. haben»<sup>31</sup>. Häufig findet sich auch die Weisung, wonach die Gemeinden die Einzugsgelder sorgfältig zu verwalten hätten und den Vögten über

---

<sup>29</sup> Vgl. Offnung von Wetzwil (1468)

<sup>30</sup> StAZ A 99.1–2

<sup>31</sup> StAZ A 99.1 z. B. Einzugsbrief Aesch a. A. 1600

Verwendung der Gemeindegüter Rechenschaft abzulegen schuldig seien<sup>32</sup>.

In einzelnen Fällen knüpfte die Regierung an die Bewilligung zu Einkaufsgeldern die Bedingung, dass eine bestimmte Ordnung bei der Waldnutzung eingehalten werde. Als die Gemeinde Ottenbach 1555 um eine Einkaufsgebühr nachsuchte, kam die Obrigkeit diesem Wunsch zwar entgegen, bedachte die Dorfgenossen aber neben dem Einzugsbrief gleich noch mit einer ausführlichen Holzordnung für die Gemeindewälder<sup>33</sup>

Wenn auch dieser Fall eine Ausnahme darstellt, so ist doch nicht zu übersehen, dass die Zentralgewalt mit der Kontrolle über das Einzugswesen ein bedeutendes Druckmittel gegenüber den Gemeinden in Händen hielt. Da die Höhe des Einzugsgeldes weitgehend von der Grösse und Qualität der Gemeinwerke abhing, hatten die Gemeinden ein Interesse daran, ihre Gemeingüter wenn möglich zu erweitern. Viele Begehren des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts um Erhöhung der Einzugsgelder wurden begründet mit derartigen Investitionen. Tausende von Gulden haben einzelne Gemeinden ausgegeben, um insbesondere ihr Gemeindeeigentum an Wald auszubauen. So wies z. B. die Gemeinde Höngg in einem Einzugsbegehren vom 18. Juni 1587 darauf hin, dass man innert 40 Jahren für 1300 Gulden Wald hinzugekauft habe<sup>34</sup>. Andere Gemeinden, die bisher keinerlei Gemeindegüter besassen, begannen nun durch freiwillige Beiträge der Dorfgenossen neu Gemeinwaldungen zu schaffen<sup>35</sup>.

Wie bereits gesagt, hing die Höhe des Einzugsgeldes von der Grösse des Gemeingutes ab. Die Abgaben hielten sich bis 1600 in bescheidenen Grenzen. Nur fünf Gemeinden gelangten bis dahin zu einem Einzugsgeld von minimal 50 Pfund für Kantonsbürger; 22 Gemeinden brachten es auf 30 oder mehr Pfund. In insgesamt 60 Gemeinden beliefen sich die Einzugsgebühren auf 20 oder mehr Pfund.

---

<sup>32</sup> Steinemann, H. Geschichte der Dorfverfassung im Kt. Zürich. Diss Zürich 1932. S. 94

<sup>33</sup> vgl. StAZ A 99.4 Einzugsbrief/Holzordnung Ottenbach 1566  
A 99.3 Einzugsbrief/Gemeindeordnung Lufingen 1588

<sup>34</sup> StAZ A 99.2

<sup>35</sup> z. B. Gemeinde Flaach um 1600

Im 17. Jahrhundert erreichte dieser Abschliessungsprozess seinen Höhepunkt. Allein bis 1650 kamen mindestens 206 Orte im Kanton Zürich in den Genuss von Einzugsbriefen. In mehr als 100 Dörfern betrugten die Einkaufsgelder für Zürcher minimal 30 Pfund; immerhin 20 Gemeinden verzeichneten damals Einkaufsgebühren von 100 oder mehr Pfund. Letztere verfügten alle über Weideland und umfangreiche Gemeinhölzer. Unter ihnen finden wir Landstädtchen wie Bülach und Regensberg, Marktflecken oder stadtnahe Ortschaften, sowie habliche Dörfer des Unterlandes und Weinlandes. In 66 Gemeinden lagen bis 1650 die Einkaufsgelder bei 25 Gulden oder höher. Die damit begünstigten Dörfer verteilten sich nicht gleichmässig über das Staatsgebiet. Am stärksten vertreten sind mit 23 % Dörfer des Unterlandes, gefolgt von denen des Weinlandes mit 20 %. Am Zürichsee liegen 17 %, 11 % liegen innerhalb des heutigen Stadtgebietes, 9 % im Knonauer Amt und 12 % in der Umgebung von Winterthur. Mit 8 % ist das Zürcher Oberland vertreten.

Karte 3 gibt Aufschluss über die geographische Lage der Gemeinden, die um 1650 relativ hohe Einzugsgebühren erheben konnten. Diese Gemeinden liegen hauptsächlich in der Dorfsiedlungszone. Von den 20 Gemeinden mit minimal 100 Pfund Einkaufsgeld gehören sieben zum Zürcher Weinland.

Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl sind die Bezirke Pfäffikon, Uster und Hinwil eindeutig im Hintertertreffen. Da die dortigen Gemeinden in der Regel wenig Allmendgut besassen, gelangten sie, wenn überhaupt, nur zu einem schwachen Einzugsgeld. Die wenigen Gemeinden, die trotz fehlendem Gemeindewerk bis 1650 ein Einzugsgeld zugesprochen erhielten, mussten sich für Zürcher Untertanen mit 8 bis maximal 25 Pfund begnügen<sup>36</sup>.

In Karte 4 sind die Gemeinden mit geringem Einkaufsgeld verzeichnet. Mehr als die Hälfte aller Gemeinden, die bis 1650 ein Einzugsgeld erheben durften, mussten sich mit maximal 30 Pfund begnügen. In 42 Gemeinden beliefen sich die Einkaufsgebühren im Jahre 1650 auf maximal 15 Pfund für Zürcher

---

<sup>36</sup> Nachfolgende Gemeinden besassen im 16. Jt. kein Gemeinland, wohl aber verfügten sie über bescheidene Einkaufsgelder: Adlikon, Bäretswil, Stallikon, Bertschikon, Gossau-Greut, Raat-Schüpfheim, Egg-Vollikon, Reutlingen.

*Karte 3: Gemeinden mit hohen Einzugsgebühren (um 1650)*



- Orte mit 55–99 Pfund Einzugsgeld für Zürcher
  - Orte mit 100 und mehr Pfund Einzugsgeld für Zürcher

Karte 4: Gemeinden mit geringen Einzugsgebühren (um 1650)



- Gemeinden mit max. 15 Pfund Einzugsgeld für Zürcher
  - Gemeinden mit max. 20 Pfund Einzugsgeld für Zürcher
  - Gemeinden mit max. 30 Pfund Einzugsgeld für Zürcher

Kantonsbürger. Da das überlieferte Aktenmaterial zur Einzugs-  
politik unvollständig ist, fällt es schwer, einwandfrei zu bestim-  
men, welche Gemeinden bis 1650 ohne Einkaufsgebühren aus-  
kommen mussten. Ich habe deshalb auf eine entsprechende  
Aufstellung verzichtet.

## **Einzugsverhältnisse und Frühindustrialisierung**

Unbegüterte Gemeinden vermochten sich nicht oder nur in  
bescheidenem Masse vor mittellosen Zuzügern zu schützen und  
mussten daher, oekonomisch gesehen, eine Qualitätsver-  
schlechterung der Bevölkerung in Kauf nehmen.

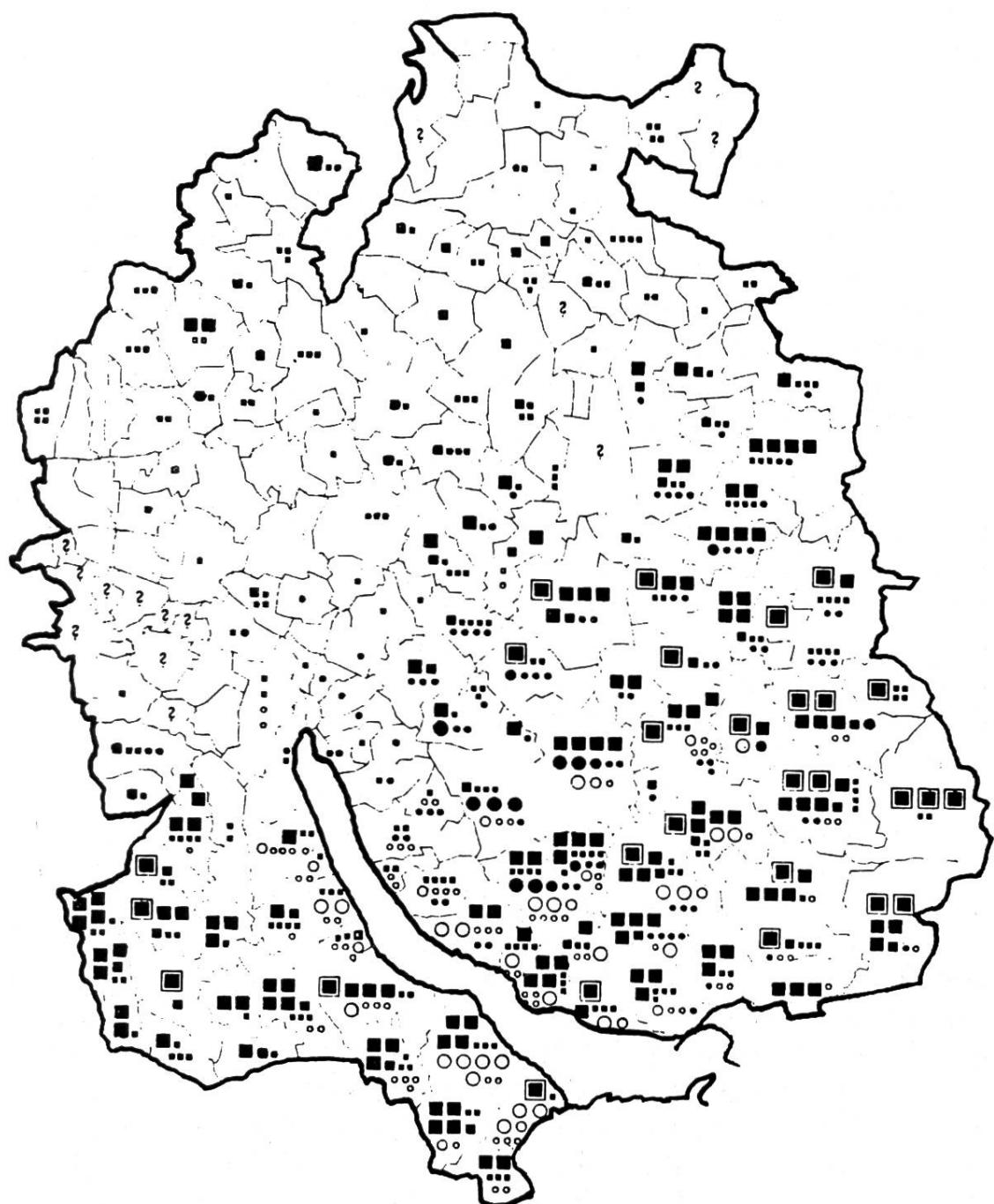
Auch in anderer Hinsicht wurde die Niederlassung in den  
unbegüterten Gemeinden erleichtert. Wo Mangel an Allmend-  
besitz herrschte oder solcher gänzlich fehlte, konnte man dem  
Bau von neuen Häusern nur wenig Schwierigkeiten in den Weg  
legen. Anders jedoch präsentierte sich die Lage in den reichen  
Gemeinden. In den geschlossenen Dorfsiedlungen mit intakter  
Dreizelgenwirtschaft durfte niemand den Boden nach eigenem  
Gutdünken benutzen. Arbeitsweise, Arbeitsmethoden und  
Flureinteilung wurden gemeinsam festgelegt. Auch für das  
Bauen existierten strenge Vorschriften. Es waren vor allem zwei  
Rechtsinstrumente, die die Begründung neuer Siedlungen er-  
schwerten. Einerseits war es verboten, ausserhalb des Dorfetters  
zu bauen, anderseits bestand vielerorts eine dingliche Gerech-  
tigkeitsbeschränkung.

Rudolf Braun hat in seiner Dissertation «Industrialisierung  
und Volksleben» am Beispiel des Zürcher Oberlandes anschau-  
lich die Zusammenhänge zwischen Einzugspolitik und Verlags-  
industrie dargelegt. Das dort geschilderte Wechselwirkungsver-  
hältnis gilt nicht nur für das Oberland, sondern für das ganze  
Staatsgebiet. Dies wird deutlich, wenn wir etwa Karte 4 verglei-  
chen mit der im Historischen Atlas des Kantons Zürich enthal-  
tenen Karte über die Verbreitung der Heimindustrie am Ende  
des 18. Jahrhunderts (vgl. Karte 5)<sup>37</sup>.

---

<sup>37</sup> Kläui, P. / Imhof, E. Atlas zur Geschichte des Kts. Zürich. Zürich 1951. Tafel  
35

*Karte 5: Die Heimindustrie am Ende des 18. Jahrhunderts  
(nach Imhof/Kläui, Hist. Atlas Kt. Zürich)*



Anzahl	10	50	100	500
Baumwollspinner	■	■	■	■
Webstühle für Mousselin-Gewebe	○	○	○	
Indienne-Gewebe	●	●	●	

Fast durchwegs weisen jene Gemeinden, die bis 1650 nur zu einem schwachen Einzugsgeld gelangten, Jahrzehnte später eine relativ grosse Zahl von Heimarbeitern auf. Die Kantonshälfte südlich der Linie Zürich-Winterthur hebt sich deutlich sowohl in Bezug auf die Einzugsverhältnisse als auch auf den Industrialisierungsgrad vom nördlichen Kantonsteil ab. Dieser Zusammenhang trifft nicht nur für die Schwerpunktgebiete der Verlagsindustrie zu, sondern hat auch für gewisse Ausnahmerrscheinungen Gültigkeit. Die beiden Gemeinden Stadel und Rafz, die im Vergleich zu den übrigen Dörfern des Unterlandes relativ viel Heimarbeiter beherbergten, waren beispielsweise nur mit schwachen Einzugsbriefen ausgerüstet. Das gleiche gilt auch für eine Reihe im Thurgebiet gelegenen Gemeinden, wie z. B. Dägerlen und Adlikon.

Andererseits konnten jene Gemeinden, die über eine funktionierende kollektive Wirtschaftsordnung verfügten und dank umfangreichem Allmendgut hohe Einzugsgebühren erlangt hatten, das Eindringen und Fussfassen der Verlagsindustrie verhindern. Die fortschreitende Industrialisierung ihrerseits aber wirkte sich dahin aus, «dass die Bemühungen und das stetige Drängen der begüterten Gemeinden nach Verstärkung ihres Einzugsbriefes noch gefördert wurden»<sup>38</sup>. In der Tat nahmen denn auch die Einzugsgebühren der reichen Gemeinden im Verlaufe des 17. Jahrhunderts beträchtlich zu, während die armen Gemeinden sich mit geringen Einzugsverstärkungen zufrieden geben mussten. Dazu einige Beispiele! In Klein-Andelfingen vervierfachte sich die Einkaufsgebühr von 1593 bis 1624. Die Klotener Einkaufsgebühr steigerte sich innert 40 Jahren von 30 auf 120 Pfund. Als der Gemeinde Regensberg 1634 eine Einzugsverstärkung bewilligt wurde, schnellten die Einkaufsgebühren von 20 auf 100 Pfund für Kantonsbürger. Der Einzug der Gemeinde Ossingen verzehnfachte sich innert 50 Jahren auf 100 Pfund. Die Einzugsgebühren der Gemeinde Truttikon, deren erster Einzugsbrief aus dem Jahre 1601 stammte, erhöhten sich bis 1639 auf 140 Pfund. Noch 1602 belief sich das Einkaufsgeld des Städtchens Bülach bloss auf 60 Pfund, 1641 betrug es 300 Pfund.

---

<sup>38</sup> Braun, R. Industrialisierung und Volksleben. S. 41

Trotz mehrfacher Einzugsverstärkungen brachte es die Gemeinde Glattfelden bis 1611 bloss auf 20 Pfund. In Stadel stiegen die Einkaufsgebühren von 1557 bis 1613 auf 30 Pfund. Die Gemeinde Kirchuster musste sich trotz zweimaliger Einzugsverstärkung mit 25 Pfund begnügen. Hutzikon vermochte sein Einkaufsgeld von 1592–1635 bloss auf 20 Pfund zu erhöhen.

Der kollektive dörfliche Wirtschaftsverband steht und fällt mit der umfassenden und verpflichtenden Verbundenheit der Genossame. Da die Verlagsindustrie mit ihrer individualistischen Arbeitsweise die menschlichen und sachlichen Grundlagen eines solchen Organismus zersetzen würde, musste sich der bäuerliche Wirtschaftsverband gegen eine unkontrollierte Ausbreitung der Industrie zur Wehr setzen.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass das Allmendgut einen wichtigen Faktor für die Entwicklung einer Gemeinde bildete. Von der Grösse und Qualität des Allmendbesitzes hing nicht allein der Reichtum einer Gemeinde ab. Mangel an Allmendland konnte unter Umständen schwerwiegende gesellschaftliche Folgen nach sich ziehen. Je kleiner das Gemeindengut war, desto geringer fielen in der Regel auch die obrigkeitlich bewilligten Einzugsgebühren aus. Ein bescheidenes Einzugsgeld erleichterte die Niederlassung von Neuzuzügern, was letzten Endes zu einer Verarmung und Vereelendung von Gemeinden führen konnte. Wo viele Menschen in den herkömmlichen Arbeitsbereichen kein Auskommen mehr finden können, vermag die Verlagsindustrie leicht Fuss zu fassen. In der Regel ging also die Auflösung der traditionellen Agrargesellschaft der Frühindustrialisierung voraus. In der Folge entwickelte sich eine doppelte Arbeitsteilung. Einmal ergab sich eine Arbeitsteilung in regionaler Hinsicht zwischen Landwirtschafts- und Industriebezirken. Zum andern bildete sich eine verstärkte Differenzierung zwischen der ländlichen Bauern- und Taunerschicht aus. Bereits in dem von Schinz 1763 publizierten 'Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich' kommen diese Einsichten deutlich zum Ausdruck. Dort lesen wir: «Es ist wahr, der Verdienst von den Fabriken erhält viele, und die Leute wurden zweyerley Art, diejenige die das Land bauen, und diejenige, so sich <sup>\*</sup>mit Spinnen und Weben erhalten. Es sind letzterer nicht viel, und sie halten sich sonderlich an denen Orten auf, wo der Ackerbau

am meisten erlegen ist, weil sie die Folgen davon sind, nicht, wie es den meisten scheinet die Ursache».<sup>39</sup>

Selbstverständlich bringt jedes frühindustrialisierte Gebiet der Zürcher Landschaft für die Rezeption des Verlagswesens eigene rechtliche, wirtschaftliche und soziale Voraussetzungen mit. Und dennoch treten immer wieder gleiche Faktoren in Erscheinung. Das Allmendgut ist eine der wesentlichen Kräfte, die hemmend resp. fördernd auf den Industrialisierungsprozess einwirken.

---

<sup>39</sup> Schinz, Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1763. S. 178f.